

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	25.04.2023
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	228/2023-12
-------------	-------------

Stand	29.03.2023
-------	------------

**Betreff Mitteilung zur Rollrasen-Produktion in Bornheim**

**Sachverhalt**

Ende letzten Jahres hat der Bürgermeister ein Schreiben von Frau Vehreschild und Frau Voß-Klauke aus Sechtem erhalten, das von 62 weiteren Personen unterzeichnet ist. Darin legen sie ihre Sorgen wegen der zunehmenden Ausdehnung der Rollrasenflächen dar und fordern einige Regelungen zur Begrenzung des Anbaus (s. Anlage 1).

Der Bürgermeister hat dies zum Anlass genommen, den Hof eines Rollrasenproduzenten zu besuchen, um auch dessen Sicht der Dinge kennenzulernen (s. Anlage 2 - Bericht des Generalanzeigers Bonn zu diesem Thema).

Im Ergebnis teilt die Stadt zwar die Auffassung der Initiative, dass Wasser vorrangig als Trinkwasser und zur Lebensmittel- und Futterproduktion eingesetzt werden sollte. Sie hat aber auch Verständnis für die wirtschaftlichen Bedingungen, denen die Produzenten unterliegen. Zudem ist der Anbau von Rollrasen rechtmäßig.

Zu den Einflussmöglichkeiten der Stadt und anderen Zuständigkeiten bezüglich der Forderungen der Initiative:

- Mehrwertsteuersatz von 19 % statt 7%: Dies ist Sache der Bundesgesetzgebung.
- mengenmäßige Begrenzung der Grundwasserentnahme und deren wirkungsvolle Kontrolle: Die Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung muss vom Rhein-Sieg-Kreis genehmigt werden und wird von diesem kontrolliert. Die Genehmigung wird auf Mengen unterhalb der Grundwasser-Neubildungsrate begrenzt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird die Stadt beteiligt, hat aber keinen Anlass und keine rechtliche Möglichkeit, solchen begrenzten Entnahmen zu widersprechen.
- kontinuierlicher Humusaufbau: Die Stadt kann den Landwirten keine betriebswirtschaftlichen Vorgaben machen. In der Praxis wird der Humusgehalt von den Landwirten durch Aufbringen von Wirtschaftsdüngern stabilisiert.
- Biotopvernetzung: Im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der Anlage von Ausgleichsflächen spielt die Biotopvernetzung eine Rolle, kann aber nur im Rahmen verfügbarer Flächen umgesetzt werden. Die Landwirtschaft ist aufgrund der EU-Regelungen zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verpflichtet, 5% ihrer Wirtschaftsflächen für ökologisch positiv wirkende Maßnahmen vorzusehen. Dies sind auch Stilllegungs- und Blühflächen, die häufig als lineare Strukturen biotopvernetzend wirken.